

Direktionen der Land- und Forstwirtschaftlichen
Berufs- und Fachschulen

In Oberösterreich

Abteilung PräS/4
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Birgit Ritzberger
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-3291
Fax: 0732 / 7071-1290
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 20. April 2020

Geschäftszahl: PräS/4a-29297/7-20

Ihr Zeichen:

Induktionsphase und Mentoring

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des Schuljahres 2019/20 wurden die Bestimmungen über die Induktionsphase gemäß § 5 LLVG wirksam.

1) Dauer:

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Sie dauert – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß - 12 Kalendermonate und wird von einem Mentor oder einer Mentorin begleitet.

2) Personenkreis:

Eine Induktionsphase ist von Vertragslehrpersonen zu absolvieren, die ab 01.09.2019 im neuen Dienstrechtsschema (pd-Schema) angestellt werden.

Ausgenommen sind jene Vertragslehrpersonen, die im Rahmen einer Ausbildungsphase in das Dienstverhältnis einsteigen. Dies sind grob gesprochen Lehrpersonen, die bei Dienstbeginn noch keine Lehramtsausbildung absolviert haben.

Die Beurteilung, ob der Berufseinstieg im Rahmen einer Induktionsphase oder im Rahmen einer Ausbildungsphase erfolgt, wird von der Bildungsdirektion für OÖ. vorgenommen und von dieser gegebenenfalls ein Mentor oder einer Mentorin zugeteilt.

Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat:

- mit dem Mentor oder der Mentorin zusammenzuarbeiten
- die Tätigkeit nach dessen bzw. deren Vorgaben auszurichten
- nach Möglichkeit den Unterricht anderer zu beobachten
- Fortbildung mit speziellen Induktionslehrveranstaltungen an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität zu besuchen. Dafür sind 16 Unterrichtseinheiten erforderlich.

3) **Mentoren und Mentorinnen:**

Bis zum Schuljahr 2029/30 darf eine Lehrperson zum Mentor oder zur Mentorin bestellt werden, die

- eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson aufweist und den Hochschullehrgang „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert hat oder
- auf Grund der bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet ist.

Ab dem Schuljahr 2029/30 muss ein Hochschullehrgang „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ mit 60 ECTS absolviert sein.

Lehrkräfte im Altrecht erhalten für diese Tätigkeit eine monatliche Vergütung gemäß § 63 GehG.

Lehrkräfte im Neurecht erhalten eine Vergütung gemäß § 20 LLVG und es wird diese Tätigkeit auf die Dienstpflichten (sogenannte 23./24. Stunde gemäß § 8 Abs 3 LLVG) angerechnet.

Ein Mentor oder eine Mentorin kann bis zu drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase betreuen. Eine Fachbindung oder der gleiche Standort sind nicht zwingend, aus organisatorischen Gründen wird eine standortbezogene Zuweisung absolut zweckmäßig sein. Ausnahmen sind vom Landwirtschaftlichen Schulreferat schriftlich zu genehmigen.

Mentorinnen und Mentoren haben die betreuten Vertragslehrpersonen (Mentees) bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen sowie den Unterricht im erforderlichen Ausmaß zu beobachten.

Schließlich haben sie ein Entwicklungsprofil und spätestens drei Monate vor Ende der Induktionsphase (bis ca. 7. Juni) ein Gutachten zu deren Verwendungserfolg zu erstellen.

4) Schulleiterinnen und Schulleiter:

Schulleiterinnen und Schulleiter haben aufgrund des Gutachtens des Mentors oder der Mentorin sowie aufgrund eigener Wahrnehmung über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase zu berichten. Letzterer ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Bericht zu geben.

Der Bericht ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase der Bildungsdirektion für OÖ. vorzulegen, also bis ungefähr 7. Juli.

Sollte sich ein negatives Kalkül abzeichnen, wird um entsprechend frühere Information der Bildungsdirektion für OÖ. ersucht, da die negative Beurteilung der wirksamen Verlängerung des Dienstverhältnisses entgegensteht.

5) Allgemeines:

Von der Bildungsdirektion für OÖ wird ein Zeugnis über die Absolvierung der Induktionsphase und über den Verwendungserfolg ausgestellt.

Das Dienstverhältnis ist jedenfalls auf die Zeit der Absolvierung der Induktionsphase bzw. Ausbildungsphase zu befristen.

Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über die Induktionsphase hinaus ist nur bei einer Mitteilung, dass der zu erwartende Verwendungserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder aufgewiesen wurde, möglich.

Für Vertragslehrpersonen, die unterjährig eingestellt wurden und deren Vertrag zum Unterrichtsjahresende bzw. Schuljahresende ohne weitere Verlängerung ausläuft, ist ebenfalls ein (Zwischen)gutachten zu erstellen. Bei einer Weiterverwendung im folgenden Schuljahr wird die Induktionsphase in dieses ausgedehnt, bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten. Die Vorlagefristen für Gutachten und Bericht der Schulleitung sind dieser abweichenden Dauer anzupassen.

In der Beilage werden Musterformulare für das Entwicklungsprofil, das Gutachten und den Bericht der Schulleitung übermittelt. Diese finden Sie auch auf der Homepage der Bildungsdirektion für OÖ.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor
Mag. Birgit Ritzberger

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

Formulare für Entwicklungsprofil 

Gutachten 

Bericht der Schulleitung 